

Satzung über die Verwendung des Wappens und der Fahne des Marktes Schnaittach vom 02. August 2016

Der Markt Schnaittach erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Satzung

§ 1

Gemeindewappen und Gemeindefahne

Der Markt Schnaittach führt ein Gemeindewappen und eine Gemeindefahne.

§ 2

Darstellung des Gemeindewappens

Der Markt Schnaittach führt ein Gemeindewappen mit folgender heraldischer Beschreibung: Schild geviert; 1 und 4 (l.o. und r.u.): in Schwarz ein einwärts gekehrter rotgekrönter steigender goldener Löwe; 2 und 3: auf grünem Dreieck in Blau eine mehrtürmige silberne Burg.

§ 3

Darstellung der Gemeindefahne

Der Markt Schnaittach führt eine Gemeindefahne mit folgender Beschreibung: längsgestreift von rot und weiß, in der Mitte ist das Gemeindewappen aufgelegt.

§ 4

Verwendung des Wappens und der Fahne durch Dritte

(1) Jede Verwendung des Wappens oder der Fahne durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Schnaittach. Ausgenommen ist hiervon die Wiedergabe des Gemeindewappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

Soweit die Fahne vom Markt Schnaittach zur Verfügung gestellt wird, gilt die Genehmigung nach Satz 1 als erteilt. Die Genehmigung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax beantragt werden.

(2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.

(3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

(5) Über die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet der Markt Schnaittach innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat der Markt Schnaittach nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5

Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen

- (1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Gemeindewappen oder die Gemeindefahne nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.
- (2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

§ 6

Verwendung für parteipolitische Zwecke

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

§ 7

Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Bei der Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Gemeindewappen oder der Gemeindefahne geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Z. B. Druckwerke, Medaillen, Geschenks- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt Schnaittach ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

§ 8

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne durch Dritte ist zu widerrufen, wenn
 - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden
 - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
 - c) die Gebühr nach § 9 nicht entrichtet wird.

§ 9

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens oder der Gemeindefahne wird eine Gebühr in Höhe von 10,- € bis 250,- € erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller die Hoheitszeichen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindegewappens führt, überwiegend dem Ansehen der Gemeinde dient.

10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 das Wappen oder die Fahne ohne Genehmigung durch den Markt Schnaittach verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ^(Fn.1)

1. Diese Satzung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 02.08.2016. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.